

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Geschäftsstelle des Petitionsausschusses

N i e d e r s c h r i f t

P e t i t i o n s a u s s c h u s s

2. Sitzung

am Dienstag, den 10.11.2009 um 10.00 Uhr,
im Sitzungszimmer 138 des Landtages

Anwesende Abgeordnete des Petitionsausschusses

Katja Rathje-Hoffmann (CDU) Vorsitzende
Jens-Uwe Dankert (FDP)
Daniel Günther (CDU)
Markus Matthießen (CDU)
Petra Nicolaisen (CDU)
Mark-Oliver Potzahr (CDU)
Andreas Beran (SPD)
Dr. Gitta Trauernicht (SPD)
Christina Musculus-Stahnke (FDP)
Dr. Marret Bohn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Antje Jansen (DIE LINKE)
Silke Hinrichsen (SSW)

Weitere Abgeordnete**Fehlende Abgeordnete**

Peter Eichstädt

Landtagsverwaltung

Thomas Prüß
Frauke Straatmann
Vera Fischer
Anke Pfitzner

Tagesordnung:

- 1. Einführung in das Petitionswesen**
- 2. Einführung in das schleswig-holsteinische Petitionsverfahren**
- 3. Grundsatzbeschlüsse des Petitionsausschusses**
- 4. Verschiedenes**

Die Vorsitzende, Abg. Rathje-Hoffmann, eröffnet die Sitzung um 10.00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Einführung in das Petitionswesen

Herr Prüß erläutert den Anwesenden die Grundzüge des Petitionsrechts anhand der beiliegenden Präsentation.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Einführung in das schleswig-holsteinische Petitionsverfahren

Herr Prüß führt die Anwesenden in die Aufgaben und die Arbeitsweise des Petitionsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages mittels der o. g. Präsentation ein.

Er informiert die Anwesenden, dass nach der Festlegung der Berichtsgebiete die noch nicht abgeschlossenen Petitionen der 16. Wahlperiode den jeweiligen Berichterstattern in Kopie der Akte zugeleitet werden.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Grundsatzbeschlüsse des Petitionsausschusses

Der Ausschuss billigt die beigefügten Grundsatzbeschlüsse.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Herr Prüß bittet die Fraktionen darum, jeweils ein Ausschussmitglied zu benennen, das als Ansprechpartner z. B. bei Eilverfahren fungiert.

Die Vorsitzende, Abg. Katja Rathje-Hoffmann, schließt die Sitzung um 11.30 Uhr.

gez. Katja Rathje-Hoffmann
Vorsitzende

Anke Pfitzner
Protokollführerin



**Grundsatzbeschlüsse des Petitionsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
der 17. Legislaturperiode**

Stand: 10. November 2009

1. Berichterstattung

1.1 Berichtsgebiete

Die Berichterstatterinnen und Berichterstatter zu den einzelnen Petitionen werden grundsätzlich nach Berichtsgebieten durch die Vorsitzende bestellt (örtliche Anknüpfung). Grundlage für die Zuteilung der Berichtsgebiete ist die Wahlkreiskarte für die Wahl zum 17. Schleswig-Holsteinischen Landtag, welche mit der anliegenden Zuteilung Bestandteil dieses Beschlusses ist. Zu einer Petition können in besonderen Fällen mehrere Berichterstatterinnen und Berichterstatter bestellt werden. Maßgebend für die Zuordnung einer Petition zu einem Berichtsgebiet ist der Wohnort der Petentin oder des Petenten, der Ort der betroffenen Liegenschaft oder der Sitz der petitionsgegenständlichen Behörde. Liegt der maßgebliche Ort außerhalb Schleswig-Holsteins, übernimmt die Vorsitzende die Berichterstattung. Kann eine Petition nicht zweifelsfrei einem Berichtsgebiet zugeordnet werden, so entscheidet die Vorsitzende gemäß § 19 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtages, ob sie die Berichterstattung selbst übernimmt oder sie einem anderen Ausschussmitglied zuweist. Die Vorsitzende kann im Benehmen mit den betroffenen Mitgliedern des Petitionsausschusses einzelne Petitionen abweichend von der örtlichen Anknüpfung zur Berichterstattung zuweisen.

1.2 Übertragung von Befugnissen

Der Petitionsausschuss überträgt die ihm gemäß Artikel 19 Abs. 2 Satz 1 der Landesverfassung zustehenden Befugnisse für die Bearbeitung der einzelnen Petitionen auf die Berichterstatterinnen und Berichterstatter. Die Berichterstatterinnen und Berichterstatter sind damit vom Petitionsausschuss beauftragte Ausschussmitglieder im Sinne des Artikels 19 Abs. 2 Satz 2 der Landesverfassung.

2. Sitzungen

2.1 Ordentliche Sitzungen

Der Petitionsausschuss tagt grundsätzlich 14tägig und legt jeweils am Ende eines Jahres die Terminplanung für das gesamte kommende Jahr fest. Änderungen der Sitzungsterminplanung erfolgen durch Beschluss des Ausschusses.

2.2 Außerordentliche Sitzungen

In besonderen Fällen kann die Vorsitzende den Petitionsausschuss zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen. Im Fall von außerordentlichen Sitzungen verzichten die Mitglieder des Petitionsausschusses auf die Einhaltung der Ladungsfrist.

3. Vertraulichkeit

Die nichtöffentlichen Beratungen sowie die Sitzungsunterlagen des Petitionsausschusses gelten als vertraulich gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Sitzungsunterlagen in diesem Sinne sind auch die in der Geschäftsstelle des Ausschusses geführten Petitionsakten. Die Einsicht in Sitzungsunterlagen sowie Petitionsakten ist auf die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder des Petitionsausschusses beschränkt.

Der Ausschuss behält sich vor, im Einzelfall aufgrund eines entsprechenden Beschlusses den Petenten die Stellungnahme der Landesregierung zu der jeweiligen Petition zur Kenntnis zu geben. Die Weitergabe der Stellungnahme soll nicht ohne Zustimmung des zuständigen Ressorts erfolgen. Falls es der Ausschuss ausnahmsweise doch für erforderlich hält, die Stellungnahme gegen den Willen des zuständigen Ressorts weiterzuleiten, gibt er diesem zuvor Gelegenheit, seine Ablehnung gesondert zu begründen. Sofern das zuständige Ressort der Weitergabe zugestimmt hat, kann die Stellungnahme auch vorab auf Anordnung der Berichterstatterin oder des Berichterstatters an die Petenten gegeben werden.

Die Verteilung der Sitzungsniederschriften erfolgt entsprechend dem diesem Beschluss anliegenden Verteiler.

4. Entscheidung in Eilfällen

4.1 Verfahren

Eilfälle sind Petitionen, deren Beratung und Entscheidung einen Aufschub bis zur nächsten ordentlichen Sitzung des Petitionsausschusses nicht duldet. In diesen Fällen holt die Geschäftsstelle auf Bitte der Berichterstatterin oder des Berichterstatters nach entsprechender Sachstandsinformation die Voten der Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Obleute der übrigen im Petitionsausschuss vertretenen Fraktionen ein. Die Einholung der Voten kann ggf. auch fernmündlich erfolgen. Eine Eilentscheidung kommt zustande, wenn sich Berichterstatterin bzw. Berichterstatter, Vorsitzende, stellvertretender Vorsitzender und die Obleute der übrigen Fraktionen im Petitionsausschuss bzw. ihre jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter auf ein einheitliches Votum einigen. Lässt sich die Einigkeit nicht herstellen oder können nicht alle erforderlichen Mitglieder des Petitionsausschusses erreicht werden, kommt keine Eilentscheidung zustande.

Eine Eilentscheidung ist als Entscheidung des Petitionsausschusses vorab der Petentin oder dem Petenten und der Landesregierung bekannt zu geben. Die Eilentscheidung ist dem Petitionsausschuss in der nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.

4.2 Erreichbarkeit in sitzungsfreien Zeiten

Im Hinblick auf mögliche Eilfälle und Presseerklärungen des Ausschusses teilen die Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Obleute der übrigen Fraktionen im Petitionsausschuss der Geschäftsstelle schriftlich mit, wie sie während der sitzungsfreien Zeiten erreichbar sind. Diese Mitteilung soll sich möglichst auch auf die Erreichbarkeit der jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter erstrecken.

5. Entscheidung bei Gegenvorstellungen

Gegenvorstellungen sind nichtförmliche Rechtsbehelfe, mit denen sich Petenten über Beschlüsse des Ausschusses beschweren können. Ein Anspruch von Petenten auf erneute Prüfung und Beratung bereits abschließend beratener Petitionsverfahren besteht nur, wenn neue wesentliche Tatsachen vorgetragen werden, die noch nicht Gegenstand der parlamentarischen Prüfung gewesen sind. Soweit in der Gegenvorstellung keine entsprechenden neuen Tatsachen vorgetragen werden, greift der Petitionsausschuss abschließend beratene Einzelfälle nur dann wieder auf, wenn die zuständige Berichterstatterin bzw. der zuständige Berichterstatter oder die Vorsitzende für das Wiederaufgreifen des Verfahrens votieren. Erfolgt ein solches Votum innerhalb von vier Wochen nicht, ist das Verfahren ohne erneute Ausschussbefassung endgültig abgeschlossen. Die jeweiligen Petenten werden darüber unterrichtet, dass sich der Ausschuss nicht erneut mit ihrem Fall befassen wird.

6. Ortsbesichtigungen, Anhörungen

6.1 Ortsbesichtigungen durch Berichterstatterinnen und Berichterstatter

Der Petitionsausschuss beauftragt die Berichterstatterinnen und Berichterstatter mit den Ortsbesichtigungen, die diese im Rahmen der Petitionsbearbeitung für erforderlich halten. Die Ergebnisse dieser Ortsbesichtigungen teilen die Berichterstatterinnen und Berichterstatter in der auf die Besichtigung folgenden ordentlichen Sitzung mit.

Der Petitionsausschuss bittet den Landtagspräsidenten in Bezug auf § 10 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes, diesen Ortsbesichtigungen für die gesamte Legislaturperiode seine Zustimmung zu erteilen.

6.2 Anhörungen

Der Petitionsausschuss beschließt Anhörungen in Petitionsverfahren vor dem Ausschuss nur auf der Grundlage einer schriftlichen Sitzungsvorlage. Anhörungen im Rahmen von Volksinitiativen nach Art. 41 Abs. 1 LV und § 10 Abs. 1 des Volksabstimmungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

7. Fachspezifische Grundsatzbeschlüsse

7.1 Gnadensachen

An den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages gerichtete Gnadenanträge leitet die Geschäftsstelle des Petitionsausschusses unmittelbar an das zuständige Ministerium der Landesregierung weiter, da das Gnadenrecht nach Artikel 32 Abs. 1 der

Landesverfassung der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten bzw. nach Artikel 60 Abs. 2 des Grundgesetzes dem Bundespräsidenten zusteht. Der Petitionsausschuss behält sich vor, ergangene Gnadenentscheidungen aus Schleswig-Holstein im Einzelfall zu prüfen und dazu Empfehlungen auszusprechen.

7.2 Aufgabenwahrnehmung des Petitionsausschusses in Justizvollzugsanstalten

Der Petitionsausschuss der 17. Legislaturperiode bestätigt den dieser Vorlage anliegenden Beschluss des Petitionsausschusses vom 24. November 1998 nebst den ebenfalls anliegenden, vom Justizministerium erarbeiteten Grundsätzen aus dem Schreiben vom 13. März 1998.

7.3 Verfahren zur Entlastung der berichtspflichtigen Stellen, insbesondere der Justizvollzugsanstalten

Richtet eine Petentin oder ein Petent innerhalb der Wahlperiode mehr als fünf Petitionen an den Ausschuss, kann die Landesregierung auf die Abgabe einer ausführlichen Stellungnahme verzichten und lediglich einen Kurzbericht abgeben.

7.4 Beihilfesachen

Der Petitionsausschuss ist sich mit der oder dem Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein einig, dass Petitionen zum Beihilferecht, die unmittelbar an die oder den Bürgerbeauftragten herangetragen werden, dort abschließend bearbeitet werden.

8. Pressemitteilungen des Petitionsausschusses

Pressemitteilungen für den Petitionsausschuss gibt ausschließlich die Vorsitzende unter Wahrung der Geheimhaltungsvorschrift des § 13 der Geheimschutzordnung des Landtages heraus. Der Inhalt soll von ihr vorab mit den Obleuten der Fraktionen abgestimmt werden. Bezieht sich die Presseerklärung auf eine Petition, muss die Vorsitzende das Einvernehmen der Berichterstatterin oder des Berichterstatters einholen.

9. Verfahren zur Bearbeitung von Petitionen durch den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages und seine Geschäftsstelle

Der Petitionsausschuss bestätigt das nachfolgend niedergelegte Verfahren zur Bearbeitung von Petitionen.

**Verfahren zur Bearbeitung
von Petitionen durch den Petitionsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
und seine Geschäftsstelle
gemäß Grundsatzbeschluss des Ausschusses
vom 10. November 2009**

1. An den Landtag gerichtete Petitionen nach Art. 17 des Grundgesetzes und Art. 19 der Landesverfassung, die die Tätigkeit der Landesregierung bzw. das Handeln der Behörden des Landes und der Träger öffentlicher Verwaltung, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen, betreffen, überweist die Geschäftsstelle nach Zulässigkeitsprüfung im Auftrag des Landtagspräsidenten gemäß § 41 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtages an den Petitionsausschuss.

Petitionen in sozialen Angelegenheiten, auch soweit sie Bundesbehörden oder Behörden außerhalb Schleswig-Holsteins betreffen, übermittelt die Geschäftsstelle im Auftrag des Landtagspräsidenten nach § 41 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtages an die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten. In diesem Fall bittet die Geschäftsstelle die Petentin oder den Petenten (in der Regel schriftlich) um das Einverständnis zur Übermittlung. Die Geschäftsstelle geht vom Einverständnis der Petentin oder des Petenten aus, wenn diese oder dieser nicht innerhalb von einer Woche der Übermittlung der Petition an die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten widerspricht.

Geben der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages oder der eines anderen Landtages eine dort im Online-Verfahren eingereichte Petition zuständigkeitshalber an den Schleswig-Holsteinischen Landtag ab, nimmt der Petitionsausschuss diese zur Bearbeitung entgegen.

Leitet der Deutsche Bundestag nach abschließender Beratung eine Petition aufgrund einer Empfehlung seines Petitionsausschusses an alle Landesvolksvertretungen zu (Zuleitungen), fragt die Geschäftsstelle bei der Petentin oder dem Petenten, wenn sie oder er nicht in Schleswig-Holstein wohnt, schriftlich nach, ob sie oder er in der Angelegenheit auch beim Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages ein Petitionsverfahren betreiben möchte. Sollte dies nicht der Fall sein, übersendet die Geschäftsstelle die Petitionsunterlagen an das sachlich zuständige Ressort zur Kenntnis und schließt die Angelegenheit ab. Andernfalls wird die Zuleitung wie eine direkt eingegangene Petition behandelt.

2. Die Geschäftsstelle des Petitionsausschusses weist entsprechend einem Grundsatzbeschluss des Ausschusses jede Petition im Auftrag der Vorsitzenden einem Ausschussmitglied zur Berichterstattung zu, erledigt Schriftverkehr und führt die Petitionsakten sowie das eingesetzte elektronische Dokumentenmanagementsystem (DMS).

Für Verfahrensfragen und zur Vorbereitung der Beratung in einer Ausschusssitzung stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle den Ausschussmitgliedern für telefonische und persönliche Beratungen zur Verfügung.

3. Die Berichterstatteerin oder der Berichterstatter erhält die Petition sowie sämtlichen im Zuge der Bearbeitung der Petition entstehenden Schriftverkehr durch die Geschäftsstelle in Kopie

übersandt. Umfangreiche Unterlagen wie Verwaltungsakten werden in der Geschäftsstelle in der Regel zwei Wochen zur Einsichtnahme vorgehalten.

4. Die Geschäftsstelle holt im Auftrag der Ausschussvorsitzenden zur Petition in der Regel eine Stellungnahme der Landesregierung über das zuständige Ministerium ein. Für die Abgabe der Stellungnahme soll eine Frist von 4 Wochen gesetzt werden.
5. Hinweise der Berichterstatterin oder des Berichterstatters zur Behandlung einer Petition oder Vorschläge für die abschließende Beratung nimmt die Geschäftsstelle zur weiteren Veranlassung entgegen.
6. Nach den Vorschlägen der Berichterstatterin oder des Berichterstatters entwirft die Geschäftsstelle eine Sitzungsvorlage für den Petitionsausschuss. Gibt es seitens der Berichterstatterin oder des Berichterstatters keine Hinweise, wird die Sitzungsvorlage nach Auswertung des Inhalts der Petitionsakten gefertigt.
7. Die Sitzungsvorlage enthält eine Darstellung des wesentlichen Inhaltes der Petition sowie des aktuellen Sach- und Verfahrensstandes, wobei zum Verständnis wichtiger Schriftverkehr, insbesondere die jeweilige Stellungnahme der Landesregierung, beigelegt sein soll. Ferner soll die Sitzungsvorlage einen ausformulierten Beschlussvorschlag entweder zum weiteren Verfahren oder zum Abschluss der Beratung enthalten. Die Geschäftsstelle leitet die Sitzungsvorlage der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter in Papierform zu und schlägt die Beratung der Petition für die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung vor. Erhält die Geschäftsstelle keine entgegenstehende Mitteilung, nimmt sie die Petition in die Tagesordnung auf und gibt die Sitzungsvorlage mit der Einladung zur Sitzung allen Ausschussmitgliedern zur Kenntnis.
8. Zu den Sitzungen des Petitionsausschusses erstellt die Geschäftsstelle eine papiergebundene Einladung in Kurzform. Diese Einladung enthält die Tagesordnung sowie die Liste der zu behandelnden Petitionen. Die vollständige Einladung mit allen Anlagen wird auf einem Web-Server hinterlegt, auf den die Mitglieder des Petitionsausschusses passwortgeschützt zugreifen können. Sie enthält den Sachstandsbericht zu der jeweiligen Petition, den Beschlussvorschlag der Geschäftsstelle, Stellungnahmen der Landesregierung und weitere relevante Unterlagen zu den einzelnen Petitionsverfahren sowie anderweitige Sitzungsvorlagen beziehungsweise Sitzungsunterlagen.
9. Wird in einer Ausschusssitzung eine Petition wegen Abwesenheit der Berichterstatterin oder des Berichterstatters nicht behandelt, so wird die Petition vorbehaltlich der Zustimmung der Berichterstatterin oder des Berichterstatters entschieden oder in die Tagesordnung der folgenden Sitzung übernommen.
10. Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter kann zur Vorbereitung der Ausschussberatung Örtlichkeiten besichtigen und Gespräche mit den Petentinnen und Petenten sowie den beteiligten Verwaltungen führen, soweit dies nach dem Inhalt der Petition und dem jeweiligen Verfahrensstand zweckdienlich erscheint. Sind dazu Reisen erforderlich, gibt die Berichterstatterin oder der Berichterstatter dies in einer Ausschusssitzung zu Protokoll.
11. Der Ausschuss kann, wenn er dies zur Vorbereitung seiner Entscheidung für erforderlich hält, einen Ortstermin beschließen. An dem Ortstermin nehmen in der Regel mindestens die

Ausschussvorsitzende oder der stellvertretende Ausschussvorsitzende, die Berichterstatterin oder der Berichterstatter sowie die Petentin oder der Petent und Vertretungen der beteiligten Verwaltungen teil. Sollten die genannten Mitglieder des Ausschusses nicht zur Verfügung stehen, soll der Ortstermin von Seiten des Petitionsausschusses von mindestens zwei Mitgliedern unterschiedlicher Fraktionen wahrgenommen werden. Die Geschäftsstelle bereitet den Ortstermin nach Maßgabe des jeweiligen Ausschussbeschlusses und ggf. ergänzenden Vorgaben der Berichterstatterin oder des Berichterstatters organisatorisch vor. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle nimmt am Ortstermin teil und erstellt ein Protokoll. Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter informiert in einer der folgenden Sitzungen den Petitionsausschuss über das Ergebnis des Ortstermins und legt einen Vorschlag für das weitere Verfahren vor.

Unter denselben Modalitäten kann der Ausschuss auch die Durchführung von Gesprächsrunden außerhalb der regulären Sitzungen beschließen.

12. Der Ausschuss kann zur mündlichen Erörterung einer Petition Ministerien um die Entsendung einer Vertretung ihres Hauses in eine Ausschusssitzung bitten (Anhörung).

Der Ausschuss kann der Petentin oder dem Petenten durch Beschluss Gelegenheit geben, ihr oder sein Anliegen in einer Ausschusssitzung persönlich vorzutragen. Von dieser Möglichkeit macht der Ausschuss regelmäßig nur dann Gebrauch, wenn die daraus zu erwartenden Informationen für die Entscheidungsfindung des Ausschusses wichtig sind und auf andere Weise mit verhältnismäßigem Aufwand nicht erlangt werden können.

13. Nach § 41 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung des Landtages kann der Ausschuss zu einer Petition die Stellungnahme anderer Ausschüsse des Landtages einholen oder eine Petition in Gesetzgebungsangelegenheiten dem für die Beratung zuständigen Fachausschuss zur Berücksichtigung bei seiner Arbeit zuleiten.
14. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Petitionsausschusses protokolliert den Ablauf und das Ergebnis der Ausschussberatungen. Die Geschäftsstelle fertigt die Beschlüsse des Ausschusses im Auftrage der Vorsitzenden aus und gibt sie den Petentinnen und Petenten sowie den Ministerien, die eine Stellungnahme zu der Petition abgegeben haben, zur Kenntnis.
15. Nach Ablauf eines Vierteljahres legt die Geschäftsstelle der Vorsitzenden des Petitionsausschusses den Entwurf eines Berichts über die in diesem Zeitraum erledigten Petitionen zwecks Bestätigung der Erledigung durch den Landtag vor (§ 41 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Landtages) und meldet den Bericht für die Tagesordnung der nächsten Plenartagung an. Nach Bestätigung durch den Landtag wird der Bericht in die Homepage des Petitionsausschusses eingestellt.